



**Bundesgericht bestätigt freien Marktzugang über die Kantonsgrenzen hinaus (2008)**

Seit dem 1. Juli 2006 ist das revidierte Binnenmarktgesetz (BGBM) in Kraft. Es räumt jedermann unabhängig von seinem Sitz oder Wohnsitz das Recht ein, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten. Voraussetzung für den freien Marktzugang ist lediglich, dass die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Entsprechend hat jede Person das Recht, ihre rechtmässig ausgeübte Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung in der ganzen Schweiz auszuüben und sich an andern Orten niederzulassen. Dies gilt sogar, wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird.

Dass es sich beim neuen Binnenmarktgesetz nicht um einen Papiertiger handelt, hat das Bundesgericht nun in einem brandaktuellen Fall bestätigt. Einem Anwalt, der sich nach mehrjähriger Tätigkeit im Kanton Genf im Kanton Waadt niederliess, wurde dort die Anstellung eines Praktikanten verweigert. Gemäss der kantonalen Gesetzgebung des Kantons Waadt war dafür eine 5-jährige Anwaltstätigkeit im Kanton erforderlich. Dieses Verbot verstand das Bundesgericht im konkreten Fall als unzulässige Verletzung des Rechts auf freien Marktzugang. Weil der Anwalt nach den im Kanton Genf geltenden Regelungen in der Anstellung von Praktikanten frei war, musste ihm dies auch am neuen Niederlassungsort zugestanden werden.

